

Enädigst bewilligte

No. **Freyberger** 4.

Gemeinnützige Nachrichten

für das

Chursächsische Erzgebirge.

Donnerstags, den 28. Januar, 1802.

Churfürstl. Sächs. Generale, die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betreffend.

Friedrich August, Churfürst etc. etc.

Liebe getreue. Nachdem zeither verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß darüber ob von einer Schuldforderung, welche auf vorgängige Aufkündigung gestellt ist, vor deren Erlola, die Verjährung laufe? Zweifel erregt worden: so haben Wir, die wegen dieser Rechtsfrage schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in nachfolgender Maasse zu erläutern, Uns bewogen gefunden.

§. 1. Die auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen sind, obschon die Aufkündigung nicht erfolgt ist, gleich andern Darlehen, der Verjährung unterworfen.

§. 2. Ist die Aufkündigung derselben in die Willkühr des Gläubigers, es sey nun des Gläubigers allein, oder des Gläubigers und Schuldners zugleich, gestellt, dabey aber, daß solche binnen einem gewissen Zeitraume nicht geschehen solle, bedungen worden: so kann vor Ablauf dieses Zeitraums die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen.

§. 3. Sind Zinsen von einer auf Aufkündigung gestellten Forderung versprochen worden: so ist dieses, in Absicht auf die Verjährung dieser Forderung, so anzusehen, als ob, daß vor Ablauf des ersten Verzinsungstermins die Aufkündigung der Schuld nicht statt finden solle, verabredet worden wäre. Daserne aber über den Zahlungstermin der Zinsen im Vertrage nichts festgesetzt worden ist: so muß, daß sie in jährlichen Fristen bezahlt werden sollen, angenommen werden.

§. 4. Ist die Aufkündigung des Gläubigers an einen gewissen Zeitpunkt, oder an einen bestimmten Termin des Jahres, z. B. Ostern und Michaelis, gebunden: so kann vor Eintritt dieses Zeitpunkts die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen.

§. 5. Wenn eine Frist festgesetzt worden ist, die dem Schuldner, nach beschehener Aufkündigung, zur Zahlung gelassen werden soll: so ist diese bey Berechnung der Verjährungszeit in Abzug zu bringen.

§. 6. Ist bey der in die Willkühr des Gläubigers gestellten Aufkündigung keine der bisher erwähnten Einschränkungen und Bestimmungen vorhanden: so fängt die Verjährung

Dritter Jahrgang.

D

zung